

51.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 25, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend.

Eingegangen am 11. Dezember 1907.

(Dekret Nr. 25, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 19 S. 213 flg.)

Bei der allgemeinen Etatvorberatung trat von allen Seiten der dringende Wunsch hervor, in Anbetracht der allenthalben anerkannten Teuerung der Lebenshaltung den Beamten möglichst bald eine Aufbesserung ihrer Bezüge zuzuwenden. Die Finanzdeputation sah sich deshalb veranlaßt, ungeachtet der in der zweiten Kammer durch den Herrn Staatsminister abgegebenen Erklärung nochmals mit der Königlichen Staatsregierung in Unterhandlung darüber einzutreten, ob es bereits vom 1. Januar 1908 ab möglich sein werde, eine allgemeine Erhöhung der Beamtengehälter durchzuführen. Der Herr Staatsminister Dr. von Rüger erklärte aber erneut, daß — selbst abgesehen von den sich bietenden Schwierigkeiten, die Angelegenheit so schnell zu erledigen — die zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stünden. Die Deputation sah deshalb von einer weiteren Verfolgung dieser Anregung ab.

Bei den Etatvorberatungen der zweiten Kammer wurde ferner von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, ob von einer Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse Abstand genommen und der dafür erforderliche Betrag zur allgemeinen Gehaltserhöhung Verwendung finden könnte. Die Deputation sah sich deshalb veranlaßt, auch unter Mitwirkung der Herren Regierungskommissare die ganze Frage der Wohnungsgeldzuschüsse nochmals in die Erörterung zu ziehen.

Die Einwände gegen die Vorlage erwachsen im wesentlichen aus der Anschauung, daß die örtlichen Verhältnisse innerhalb des Königreichs Sachsen keine großen Verschiedenheiten aufwiesen. Wenn auch Unterschiede in den Wohnungsmieten zugegeben werden müßten, so würden sie teilweise entweder durch die Höhe der Lebensmittelpreise oder durch die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Kindererziehung an anderen Orten ausgeglichen, so daß die jetzigen Wohnungsgeldzuschüsse dazu genügen würden. Demgegenüber wurde vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß nach den eingehenden Erhebungen der Königlichen Staatsregierung, deren Endergebnis in der Begründung zur Vorlage nachgewiesen worden ist, nicht nur eine wesentliche Steigerung aller zur Lebenshaltung erforderlichen Ausgaben eingetreten ist, sondern daß auch tatsächlich Unterschiede zwischen den einzelnen Orten wie sie bereits bei Erlaß des ersten Gesetzes nachgewiesen worden sind, auch gegenwärtig noch bestehen. Eine Aufhebung des gültigen Wohnungsgeldgesetzes und damit die Beseitigung der Wohnungsgeldzuschüsse überhaupt, die auch jetzt von niemand ernstlich angeregt worden ist, würde aber nur nach Übereinstimmung aller gesetzgebenden Faktoren zu ermöglichen sein. Die Stellungnahme, welche die Kammer bereits im Jahre 1902 bei Beratung dieser Angelegenheit eingenommen habe und die